

Vereins-Satzung



Leichtathletik Spielvereinigung Herten e.V.

2015

Änderung der Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 30.09.2003 hat die Änderung der Satzung vom 04.12.1990 in seiner Gesamtheit beschlossen und dem Konzept der Satzungskommission sowie des Gesamtvorstandes entsprochen.

VR Nr. 1637, Tag der Eintragung 05.11.2003

Die Mitgliederversammlung vom 02.04.2011 hat die Änderung der Satzung beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.2 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.2.3. Beschlussfassung über die Beitragshöhe bezüglich der Höhe und Zahlungsweise. Jahresbeiträge sind zum 15. März eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren zu zahlen.

VR Nr. 1637, Tag der Eintragung 15.07.2011

Die Mitgliederversammlung vom 22.05.2015 hat die Änderung der Satzung beschlossen.

§ 2 Zweck

2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Neu zusätzlich

2.4 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Ausgaben an Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.2 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VR Nr. 1637 Tag der Eintragung 31.08.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	Seite 4	§ 9 Mitgliederversammlung	Seite 6
1.1 Name und Vereinsregister.....	4	9.1 Einberufung.....	6
1.2 Sitz.....	4	9.2 Aufgaben.....	6
1.3 Verbandsmitgliedschaft.....	4	9.3 Tagesordnung.....	6
1.4 Vereinsfarben.....		9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 2 Zweck	Seite 4	9.5 Beschlussfähigkeit.....	7
2.1 Gemeinnützigkeit.....	4	9.6 Satzungsänderung.....	7
2.2 Ziele.....	4	9.7 Anträge.....	7
2.3 Mittelverwendung.....	4	9.8 Protokoll.....	7
2.4 Tätigkeit.....	4	§ 10 Ehrenrat	Seite 7
2.5 Ausgaben an Personen.....	4	10 Aufgaben.....	7
§ 3 Tradition	Seite 4	§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 7
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 4	11.1 Stimmrecht.....	7
4.1 Mitglieder.....	4	11.2 Stimmrecht beim Jugendtag.....	7
4.2 Eintrittserklärung.....	4	11.3 Wählbarkeit.....	7
4.3 Minderjährige.....	4	§ 12 Haftung	Seite 7
4.4 Satzungseinsicht.....	4	§ 13 Geschäftsführung – Rechnungswesen	Seite 7
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4	13.1 Geschäftsjahr.....	7
5.1 Beendigung.....	4	13.2 Ehrenamt.....	7
5.2 Austritt.....	4	13.3 Rechnungswesen.....	7
5.3 Ausschluss.....	4	§ 14 Ehrungen	Seite 8
5.4 Weitere Ausschließungsgründe.....	5	14.1 Ehrungsformen.....	8
5.5 Berufung.....	5	14.2 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.....	8
5.6 Rückgabe von Vereinseigentum.....	5	14.3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.....	8
§ 6 Beiträge	Seite 5	14.4 Verleihung der goldenen Ehrennadel.....	8
§ 7 Vereinsorgane	Seite 5	14.5 Verleihung der silbernen Ehrennadel.....	8
7.1 Der Vorstand.....		14.6 Ehrungen besonderer Art.....	8
7.2 Die Mitgliederversammlung.....		14.7 Ehrungsentscheidungen.....	8
7.3 Der Ehrenrat.....		§ 15 Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 8 Vorstand	Seite 5	15.1 Auflösung.....	8
8.1 Vorstand i.S. des § 26 BGB.....	5	15.2 Vermögensverwendung.....	8
8.2 Gesamtvorstand.....	5	15.3 Liquidation.....	8
8.3 Jugendvertreter.....	5	§ 16 Inkrafttreten	Seite 8
8.4 Vorstandswahl.....	5		
8.5 Wiederwahl / Geheimwahl.....	5		
8.6 Vorzeitiges Ausscheiden.....	6		
8.7 Tätigkeit des Gesamtvorstandes.....	6		
8.8 Vertraulichkeit.....	6		

§ 1 Name und Sitz

1.1 Name und Vereinsregister

Der Verein trägt den Namen „Leichtathletik Spielvereinigung Herten e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen mit dem Datum vom 17.12.1990 unter der Nummer **1637** eingetragen.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Herten.

1.3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. mit dem Sitz in Kamen. Die Mitgliedschaft im Verein begründet zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Vorschriften des Landesverbandes und der Verbände, denen der Landesverband angehört, sind für den Verein sowie für seine Einzelmitglieder verbindlich.

1.4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck

2.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Ziele

Ziele und Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung der Leichtathletik im Leistungssport-, Breitensport- und Freizeitsportbereich durch seine Mitglieder, sowie auch fördernde Maßnahmen in kulturellen und gesellschaftlichen Bereichen.

2.3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

2.4 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Ausgaben an Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Tradition

Der Verein blickt auf eine im Jahre 1907 begründete Tradition mit einer im Jahre 1919 manifestierten Leichtathletik zurück. Diese Tradition ist zu bewahren, innovativ in der Kontinuität fortzuführen und zeitgemäß zu gestalten. Hierbei müssen der Vereinsname, die Vereinsfarben und das Vereinslogo (Stern) erhalten und auch bei zeitgemäßer Neugestaltung vom Ursprung her erkennbar bleiben.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4.2 Eintrittserklärung

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden und wird vom Geschäftsführer bestätigt, wenn keine Ablehnungsgründe im Sinne des 5.4 ersichtlich sind.

4.3 Minderjährige

Die Aufnahme Minderjähriger kann nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfolgen.

4.4 Satzungsinsicht

Jeder Aufnahmesuchende und jedes Mitglied hat einen Anspruch darauf, die Satzung einzusehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein.

5.2 Austritt

Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Der Austritt muss dem Verein schriftlich erklärt werden. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

5.3 Ausschluss

Auf Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit erkannt werden, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand steht und trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

5.4 Weitere Ausschließungsgründe

Bei groben Verstößen gegen die Gesetze, die guten Sitten sowie gegen sportliche Disziplin und Kameradschaft, kann der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss beschließen.

5.5 Berufung

Gegen den Ausschluss kann beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden. Der Ehrenrat muss einstimmig dem Ausschluss zustimmen.

5.6 Rückgabe von Vereinseigentum

Mit der Abmeldung oder dem Ausschluss ist die Mitgliedskarte und das im Besitz des Austretenden befindliche Vereinseigentum zurückzugeben, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann.

§ 6 Beiträge

Mit dem Eintritt in den Verein sind an den Verein die in der Beitrittserklärung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.2 Der Vorstand

7.3 Der Ehrenrat

§ 8 Vorstand

8.1 Vorstand i.S. des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Geschäftsleitung obliegt alleine dem 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand kann den Geschäftsführer und den 1. Vorsitzenden des Jugendausschusses als besondere Vertreter i.S. des § 30 BGB bestellen. Ihnen obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem 1. Vorsitzenden des Jugendausschusses obliegt ausschließlich die laufende Geschäftstätigkeit für die Jugendarbeit.

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Vorsitzende des Jugendausschusses sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates gebunden.

8.2 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 8 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden und zwar aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem 1. Vorsitzenden des Jugendausschusses
- g) dem 2. Vorsitzenden des Jugendausschusses
- h) einem Beisitzer für besondere Aufgaben

8.3 Jugendvertreter

Die in Abs. 8.2, Buchstaben f und g aufgeführten Vorstandsmitglieder, die volljährig sein müssen, werden von den Jugend-Mitgliedern bis zu 18 Jahren auf die Dauer von 3 Jahren in einer gesondert anzusetzenden Versammlung der jugendlichen Vereinsmitglieder gewählt.

Die Vorstandsmitglieder gemäß 8.2 haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsjugend beratend teilzunehmen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und ist hinsichtlich seiner Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

8.4 Vorstandswahl

In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die im § 8.3 genannten Jugendvertreter. Die Wiederwahl der Vorstände ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit der Wahrnehmung vereinsbezogener Angelegenheiten zu betrauen.

8.5 Wiederwahl / Geheimwahl

Bei Wiederwahl und bei nur einem Vorschlag für die jeweilige Position, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen.

Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses fordert.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich hierbei erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

8.6 Vorzeitiges Ausscheiden

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihre Ämter niederlegen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird wie folgt verfahren:

- 8.6.1** Scheidet der 1. Vorsitzende aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäftsführung bis zum Ende der Wahlperiode.
- 8.6.2** Scheidet der stellvertretende Vorsitzende aus, übernimmt der Geschäftsführer kommissarisch dessen Position bis zum Ende der Wahlperiode.
- 8.6.3** Scheiden der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus, müssen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen stattfinden. Bis dahin nimmt der Geschäftsführer die Aufgaben des 1. Vorsitzenden wahr.
Der Kassenwart nimmt dann die Position des stellvertretenden Vorsitzenden wahr.
- 8.6.4** Scheiden Kassierer, Geschäftsführer oder Sportwart aus, bestellt der 1. Vorsitzende andere Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben.
- 8.6.5** Scheidet ein Jugendvertreter aus, bleibt die Position im Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode vakant.
- 8.6.6** Scheidet der verbliebene Jugendvertreter auch aus oder scheiden beide Jugendvertreter gleichzeitig aus, müssen auf einem außerordentlich einberufenen Vereinsjugendtag der 1. und 2. Vorsitzende des Jugendausschusses neu gewählt werden.

8.7 Tätigkeit des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand berät und beschließt die den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist und tritt mindestens dreimal jährlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Eine Tagesordnung braucht zu diesem Zweck nicht aufgestellt zu werden. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder i.S. Absatz 8.2 anwesend ist. Der Gesamtvorstand fasst alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Vorstandsmitglieder diesem Verfahren mit der Mehrheit der Stimmen zustimmen.

8.8 Vertraulichkeit

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind geheim zu halten, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Einberufung und Leitung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, dem auch die Leitung obliegt. Bei Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Leitung. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen, z.Zt. Hertener und WAZ, Ausgabe Herten oder durch persönliche Einladungen an alle volljährigen Vereinsmitglieder, unter Mitteilung der Tagesordnung.

9.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- 9.2.1** Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung, des Überprüfungsergebnisses und des Überprüfungsergebnisses der Kassenprüfer.
- 9.2.2** Entlastung des Gesamtvorstandes.
- 9.2.3** **Beitragshöhe und Zahlungsweise**
Beschlussfassung über die Beitragsordnung bezüglich der Höhe und Zahlungsweise.
Jahresbeiträge sind bis zum 15. März eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren zu zahlen.
- 9.2.4** Änderung der Satzung.
- 9.2.5** Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden des Jugendausschusses
- 9.2.6** Auflösung des Vereins.

9.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss auf jeden Fall folgende Punkte enthalten:

- 9.3.1** Berichte des Vorstandes
- 9.3.2** Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer
- 9.3.3** Entlastung des Vorstandes
- 9.3.4** Die zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge.
- 9.3.5** Neuwahlen des Vorstandes und des Ehrenrates (alle 3 Jahre).
- 9.3.6** Wahl der Kassenprüfer.

9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:

- 9.4.1** Auf Beschluss des Gesamtvorstandes.
- 9.4.2** Wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

9.5 Beschlussfähigkeit

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

9.6 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

9.7 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

9.8 Protokoll

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Angabe der gefassten Beschlüsse im Protokoll niederzulegen.

Dieses ist nach Beendigung der Versammlung vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu verlesen.

§ 10 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus 3 Personen zusammen. Er wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen bei vollständiger Anwesenheit.

Der Ehrenrat ist ein Vereinsorgan, unterliegt keinen Weisungen, ist jedoch an die Vereinsatzung gebunden.

Aufgaben des Ehrenrates

10.1 Beteiligung am Ausschlussverfahren mit beratender Kompetenz.

10.2 Entscheidung über die Berufung in einem Ausschlussverfahren gemäß § 5, Abs. 5.5

10.3 Notwendige Zustimmung bei Ehrungen § 14 , Abs. 14.1.1 und 14.1.2

10.4 Unterstützung und Beratung von Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten auf entsprechenden Antrag hin.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

11.1 Stimmrecht

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

11.2 Stimmrecht beim Jugendtag

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden des Jugendausschusses sind alle Mitglieder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

11.3 Wählbarkeit

In den Vorstand können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Dies gilt auch für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden des Jugendausschusses.

§ 12 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber Mitgliedern für Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb und aus Vereinsveranstaltungen entstehen, sofern diese Schäden und Verluste nicht von der abgeschlossenen Versicherung ersetzt werden.

§ 13 Geschäftsführung – Rechnungswesen

13.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

13.2 Ehrenamt

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

13.3 Rechnungswesen

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch mindestens 2 Kassenprüfer, die auf der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt wurden, geprüft. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Ehrungen

14.1 Ehrungsformen

14.1.1 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

14.1.2 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

14.1.3 Verleihung der goldenen Ehrennadel des Vereins

14.1.4 Verleihung der silbernen Ehrennadel des Vereins

14.1.5 Ehrungen besonderer Art

14.2 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Vereinsmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes auf der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste während seiner Zeit als Vorsitzender des Vereins, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen.

Das zu ehrende Mitglied muss dazu mindestens für eine ganze Wahlperiode Vorsitzender des Vereinsvorstandes gewesen sein. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden beinhaltet die Ehrenmitgliedschaft und Beitragsbefreiung auf Lebenszeit.

14.3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft eines Vereinsmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmt, für herausragende Verdienste, die weit über die Pflichten eines Mitglieds hinausgehen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist verbunden mit einer Beitragsbefreiung auf Lebenszeit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn die Verdienste zum Wohle des Vereins von besonders großer Bedeutung sind.

14.4 Verleihung der goldenen Ehrennadel

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel des Vereins erfolgt nur an Mitglieder für überragende sportliche Leistungen oder langjährige, umfangreiche Mitarbeit während eines längeren Zeitraumes.

14.5 Verleihung der silbernen Ehrennadel

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel des Vereins erfolgt an Mitglieder für überdurchschnittliche sportliche Leistungen und / oder für treue Mitarbeit während eines längeren Zeitraumes.

Die silberne Ehrennadel kann auch an Verbandsmitglieder und Mitarbeiter befreundeter Vereine verliehen werden, um damit eine besondere Wertschätzung und Dankbarkeit für kooperatives Handeln und Verhalten zum Ausdruck zu bringen.

14.6 Ehrungen besonderer Art

Ehrungen besonderer Art können aus besonderen Anlässen vorgenommen werden, z.B. für aktive Sportler, für mehr als 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein oder außergewöhnliche ehrenamtliche Einsätze für den Verein.

14.7 Ehrungsentscheidung

Über die Ehrungen gemäß 14.4., 14.5. und 14.6. entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Mitgliederversammlung dürfen keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder erscheinen. Stimmen von den erschienenen Mitgliedern 3/4 für die Auflösung, so wird der Verein aufgelöst.

War die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird für den nächsten Tag eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Versammlung ist dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, ohne dass es auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ankommt.

15.2 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herten, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

15.3 Liquidation

Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 BGB.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.05.2015 in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung beschlossen und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.